

Johanna Miki-Leitner
Landeshauptfrau

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 31.10.2018
zu Ltg.-321/A-4/13-2018
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 31. Oktober 2018

LH-ML-L-16/047-2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag. Kollermann betreffend „Pensionsstand und der Pensionsausgaben der Landesbeamtinnen und -beamten“, eingebracht am 9. August 2018, Ltg.-321/A-4/13-2018, erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Das Land Niederösterreich strebte in der Vergangenheit und strebt auch gegenwärtig eine wirtschaftlich gleichförmige Entwicklung seiner Pensionsleistungen zu jenen des öffentlich-rechtlichen Bundesdienstes an. Dies bedeutet, dass landesspezifische Reformmaßnahmen zeitnah und in vergleichbarer Form zu jenen auf der Bundesebene für Bundesbeamtinnen und -beamte umgesetzt worden sind. Der Rechnungshof hat diese Reformmaßnahmen im NÖ Beamtenpensionsrecht mehrfach (zuletzt im Bericht Reihe Niederösterreich 2017/15 „Pensionsstand und -ausgaben der Landesbeamtinnen und -beamten“) als vollständig gleichwertig zum Bund beurteilt.

Hingewiesen wird, dass das NÖ Beamtenpensionsrecht – anders als die ASVG-Regelungen – ein einheitliches Pensionsantrittsalter für Frauen und Männer vorsieht.

Bei einem Großteil der im Zeitraum der Rechnungshofprüfung (2010 bis 2015) angewendeten Ruhestandsversetzungstatbestände handelt es sich um analog zum Bund bestehende Übergangsregelungen, welche überwiegend mit Ende 2015 ihren Anwendungsbereich verloren haben. Als Beispiel ist diesbezüglich die ausgelaufene

Pensionierung zum 60. Lebensjahr bei 40 beitragsgedeckten Jahren (Langzeitversichertenregelung – „Hacklerregelung-Alt“) zu nennen.

In Ihrer Anfrage, sowie im Bericht des Rechnungshofes wird der Begriff „Alterspension“ verwendet. Zu diesem Begriff findet sich keine einheitliche Legaldefinition. Ebenso gibt es keine Bestimmung, welche Pensionierungs- bzw. Ruhestandsversetzungstatbestände unter den Begriff „Alterspension“ zu subsumieren sind.

Der Rechnungshof bezeichnet in seinem Bericht lediglich die Ruhestandsversetzungen am Ende des Jahres, in welchem die Beamtin oder der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet (§ 21 Abs. 1 DPL 1972), als „Alterspension“.

In der Dienstpragmatik der Landesbeamten finden sich folgende Ruhestandsversetzungstatbestände, die ein bestimmtes Alter als Voraussetzung vorsehen:

- Ruhestandsversetzungen am Ende des Jahres in welchem die Beamtin oder der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet (§ 21 Abs. 1 DPL 1972),
- Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung zum gesetzlichen Pensionsalter (§ 21 Abs. 2 lit. d DPL 1972, Art. XXIII Abs. 2 DPL 1972),
- „Vorruhestandsregelungen“ (Art. XXIII Abs. 3 DPL 1972),
- „Korridor pension“ (§ 21 Abs. 2 lit. e DPL 1972),
- „Schwerarbeiterregelung“ (§ 21 Abs. 2 lit. f DPL 1972),
- Versetzung in den Ruhestand bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit (§ 21 Abs. 2 lit. g DPL 1972), sowie die
- Langzeitversichertenregelung (Art. XXIX DPL 1972 - „Hacklerregelung-Alt“).

Um umfassend zu informieren, werden im Folgenden die einzelnen Ruhestandsversetzungstatbestände angeführt.

Den Beamtinnen und Beamten steht es frei, zwischen diesen Ruhestandsversetzungstatbeständen frei zu wählen. Der Dienstbehörde kommt, bei Erfüllung der Voraussetzungen und eines entsprechenden Antrages durch die Beamtin oder den Beamten, kein Ermessenspielraum bei der Beurteilung der Ruhestandsversetzung zu.

Angemerkt wird, dass Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung aufgrund der Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung-Alt“) die Vollendung des 60. Lebensjahres sowie eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren sind. Bei der „Hacklerregelung-Alt“ handelt es sich um eine Variante der Ruhestandsversetzung, die losgelöst von jeglichem Gesundheitszustand ist und diesem kommt keinerlei Bedeutung bei dieser Ruhestandsversetzung zu.

Versetzungen in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen wegen Dienstunfähigkeit (§ 21 Abs. 2 lit. b DPL 1972, § 82 Abs. 2 Z 1 NÖ LBG) werden nur sehr restriktiv und lediglich aufgrund eines einschlägigen fachärztlichen Sachverständigengutachtens vorgenommen.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1.:

Im Jahr 2016 sind 69 Landesbeamtinnen und -beamte aufgrund von Tatbeständen, welche ein bestimmtes Alter voraussetzen, in den Ruhestand versetzt worden.

Pensionsgrund	Anzahl
§ 21(1) DPL 1972	1
§ 21(2)d DPL 1972	3
§ 21(2)e DPL 1972	3
§ 21(2)f DPL 1972	5
Art. XXIII(2) DPL 1972	3
Art. XXIII(3) DPL 1972	0
Art. XXIX DPL 1972	50
§ 124 g LLDG 1985*	2
§ 13c i.V.m. § 124i LLDG 1985*	2
SUMME	69

* Lehrpersonen

Zu 2.:

Im Jahr 2017 sind 40 Landesbeamtinnen und -beamte aufgrund von Tatbeständen, welche ein bestimmtes Alter voraussetzen, in den Ruhestand versetzt worden.

Pensionsgrund	Anzahl
§ 21(1) DPL 1972	2
§ 21(2)d DPL 1972	4
§ 21(2)e DPL 1972	9
§ 21(2)f DPL 1972	6
Art. XXIII(2) DPL 1972	7
Art. XXIII(3) DPL 1972	0
Art. XXIX DPL 1972	8
§ 124 g LLDG 1985*	2
§ 13c i.V.m. § 124i LLDG 1985*	2
SUMME	40

* Lehrpersonen

Zu 3.:

Wie bereits im Bericht des Rechnungshofes ausgeführt, sind in den Jahren 2010 bis 2015 722 Landesbeamtinnen und -beamte aufgrund der „Hacklerregelung-Alt“ in den Ruhestand versetzt worden.

Aufschlüsselung nach verwendungsspezifischen Clustern:

Cluster	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Höchster Leitender Dienst	1	0	0	0	1	1
Höherer Leitender Dienst	3	3	2	8	7	7
Höherer Wissenschaftlicher Dienst	0	1	0	1	2	1
Höherer Medizinischer Dienst	1	0	2	0	0	0
Höherer Technischer Dienst	1	0	0	0	0	0
Gehobener Leitender Dienst	29	23	37	55	64	72
Gehobener Wissenschaftlicher- und Verwaltungsdienst	8	11	13	12	15	16
Gehobener Medizinischer-Technischer Dienst	0	0	0	0	1	0
Gehobener Technischer Dienst	4	6	5	9	2	7
Gehobener Sozialdienst	2	3	0	1	3	7
Gehobener Pflegedienst	4	4	4	5	13	17
Gehobener Pädagogischer Dienst	5	4	5	7	9	14
Verwaltungs- und Kanzleidienst	20	14	24	33	38	43
Medizinisch Technischer Dienst	1	0	0	1	0	2
Pädagogischer Dienst	0	0	1	0	0	0
Technischer Dienst	3	0	1	1	1	1
SUMME	82	69	94	133	156	188

Zu 4.:

In den Jahren 2010 bis 2015 sind 975 Landesbeamtinnen und -beamte aufgrund von Tatbeständen, welche ein bestimmtes Alter voraussetzen, in den Ruhestand versetzt worden. Die Tabelle setzt sich aus den Ruhestandsversetzungstatbeständen § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 2 lit. d und e, Art. XXIII Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. XXIX DPL 1972 zusammen. Die angeführte Tabelle inkludiert sohin jene Landesbeamtinnen und -beamte, die aufgrund der „Hacklerregelung-Alt“ in den Ruhestand versetzt wurden. Lehrerinnen und Lehrer sind in der Tabelle nicht mitumfasst, da diese keinem verwendungsspezifischen Cluster unterliegen.

Aufschlüsselung nach verwendungsspezifischen Clustern:

Cluster	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Höchster Leitender Dienst	6	2	2	0	3	1
Höherer Leitender Dienst	6	11	10	16	11	13
Höherer Wissenschaftlicher Dienst	4	2	2	2	3	2
Höherer Medizinischer Dienst	1	0	3	2	0	3
Höherer Technischer Dienst	4	1	0	1	0	1
Gehobener Leitender Dienst	48	38	41	60	66	74
Gehobener Wissenschaftlicher- und Verwaltungsdienst	17	20	17	22	20	18
Gehobener Medizinischer-Technischer Dienst	0	0	1	0	1	0
Gehobener Technischer Dienst	9	8	7	12	3	7
Gehobener Sozialdienst	3	3	2	1	4	7
Gehobener Pflegedienst	8	11	11	6	14	17
Gehobener Pädagogischer Dienst	9	10	9	12	11	16
Verwaltungs- und Kanzleidienst	30	22	32	36	40	44
Medizinisch Technischer Dienst	2	0	1	1	0	2
Pädagogischer Dienst	0	0	1	0	0	0
Technischer Dienst	3	0	1	2	2	1
SUMME	150	128	140	173	178	206

Zu 5.:

Mit der Novelle LGBl. Nr. 3/2018 wurde in § 25a NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) eine Regelung betreffend der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Krankheit durch Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes (Wiedereingliederungsteilzeit) aufgenommen. Des Weiteren wurden mit dieser Novelle im 10. Abschnitt des NÖ LBG mehrere Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben vorgesehen. Diese sind

- die Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung vor dem gesetzlichen Regelpensionsalter (§ 132 NÖ LBG – Alterssabbatical),
- die Jubiläumsfreistellung (§ 132a NÖ LBG),
- der Nichtverfall von Erholungsurlaub (§ 132b NÖ LBG),
- der Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub (§ 132c NÖ LBG) und
- die Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit (§ 132d NÖ LBG).

Dem Land Niederösterreich kommt in diesen Bereichen eine Vorreiterrolle zu. Die Bestimmungen traten mit 30. Jänner 2018 in Kraft. Bereits in den ersten Monaten gab es eine Reihe von Anwendungsfällen. Eine Evaluierung der Maßnahmen ist im Februar 2020 (zwei Jahre nach in Kraft treten) geplant, da zu diesem Zeitpunkt ein ausreichender Beobachtungszeitraum gegeben ist und sich ein entsprechendes Sample erhofft wird. Gegenstand der Evaluierung sollen unter anderem

- die Anzahl der Anwendungsfälle,
- die Verteilung auf die einzelnen Berufsgruppen, sowie
- die Auswirkung auf das tatsächliche Pensionsantrittsalter sein.

Aufgrund des Auslaufens der Übergangsregelungen und der damit einhergehenden Verschiebung des frühestmöglichen, regulären „Pensionsantrittsalters“ auf den Zeitpunkt der Vollendung des 62. Lebensjahres kommt einer verstärkten Analyse im Bereich Dienstunfähigkeit größere Bedeutung zu. Seit Anfang 2016 führt das Land Niederösterreich daher ein Diagnosemonitoring betreffend Ruhestandsversetzungen aufgrund von gesundheitlichen Gründen (Dienstunfähigkeit - § 21 Abs. 2 lit. b DPL 1972, § 82 Abs. 2 Z 1 NÖ LBG) durch. Diesem Monitoring liegen anonymisierte Aufstellungen, untergliedert in Krankheitsgruppen und Dienststellen, zu Grunde. Bis dato kann aus dem Monitoring ein Schwerpunkt bei psychischen Krankheiten festgestellt werden. Innerhalb dieser Gruppe konnten keine Gewichtungen auf einzelne Dienststellen erkannt werden. Das Monitoring wird fortgesetzt.

Zu 6. und 7.:

Im Jahr 2016 betrug das durchschnittliche tatsächliche Pensionsantrittsalter der Landesbeamtinnen und -beamten 60,2 Jahre, im Jahr 2017 59,7 Jahre.

Hinsichtlich des Rückganges beim durchschnittlichen tatsächlichen Pensionsantrittsalter ist Folgendes auszuführen:

Von der Verschiebung des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters vom 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahre waren insbesondere die Jahre 2016 und 2017 betroffen. In diesen beiden Jahren wurden – im Vergleich zu den Vorjahren – weniger Landesbeamtinnen und -beamte in den Ruhestand versetzt. Die Anzahl der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit bewegte sich jedoch im Durchschnitt der letzten Jahre. Angemerkt wird, dass bei Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit das durchschnittliche tatsächliche Pensionsantrittsalter geringer ist als bei anderen Ruhestandsversetzungstatbeständen, da diese unabhängig von einem bestimmten Alter vorzunehmen sind. Aufgrund der geringen Ruhestandsversetzungen wirkten sich die gleichbleibenden Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit statistisch stärker aus. Es ergibt sich sohin ein niedrigeres durchschnittliches tatsächliches Pensionsantrittsalter.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner eh.